

Auswahl-Policy

Kunde: _____

Depot-Nummer: _____

1. Vorbemerkungen

Gemäß Ziff. 2.1 des Vermögensverwaltungsvertrages ist der Vermögensverwalter berechtigt, im Rahmen der Anlagerichtlinien Verfügungen über Finanzinstrumente (Anlage 9) zu treffen, welche zu dem verwalteten Vermögen gehören. Diese Verfügungen umfassen insbesondere Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten (zusammen die „Verfügungen“).

Bei diesen Verfügungen ist die folgende Auswahl-Policy zu beachten:

Grundsätze für die Ausführung von Anlageentscheidungen im Rahmen der Vermögensverwaltung

A. Allgemeines

1. Best Execution Verpflichtung

Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung des Vermögensverwalters zur Wahrung der Interessen des Kunden hat der Vermögensverwalter Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass bei Verfügungen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

Das bestmögliche Ergebnis wird primär am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, d.h. am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments (Anlage 9) sowie der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Andere Faktoren, wie zum Beispiel Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, werden berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Gesamtentgelt zu erreichen.

Die folgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Anlageentscheidungen, die der Vermögensverwalter nach Maßgabe des Vermögensverwaltungsvertrages und im Rahmen der dort festgelegten Anlagerichtlinien zum Zweck des Erwerbs bzw. der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten (Verfügungen) trifft.

Der Vermögensverwalter führt die Anlageentscheidung nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit deren Ausführung.

2. Keine Anwendung der Grundsätze bei Investmentfonds

Soweit sich die Anlageentscheidung auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds (Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften und ausländische, zum Vertrieb im Inland zugelassene Investmentvermögen) erstreckt, deren Ausgabe bzw. Rücknahme i. S. d. § 23 Investmentgesetz (InvG) über eine Depotbank erfolgt, finden die vorliegenden Grundsätze keine Anwendung. Der Vermögensverwalter wird den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des InvG ausführen. Anlageentscheidungen im Hinblick auf Exchange Traded Funds (ETF) werden, soweit diese in Deutschland börsenhandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht.

3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann dem Vermögensverwalter Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor. Das Gleiche gilt beim Aussetzen des Vermögensverwaltungsvertrages nach § 7 Abs. 4.

Hinweis:

Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird der Vermögensverwalter seine Anlageentscheidung nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze ausführen.

4. Auswahl einer Depotbank durch den Kunden

Der Kunde hat den Vermögensverwalter angewiesen, bestimmte Einrichtungen mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters zu beauftragen. Gibt der Kunde dem Vermögensverwalter eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank an, wird dies als Weisung verstanden, die Anlageentscheidungen über dieses Institut abzuwickeln. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

Hinweis:

Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird der Vermögensverwalter die Beauftragung Dritter bzw. deren Auswahl nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze vornehmen.

Diese Execution Policy wird anhand der genannten Kriterien mindestens einmal jährlich überprüft. Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

B. Ausführung der Anlageentscheidung durch Dritte

Der Vermögensverwalter trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Die Auswahl eines Dritten, der mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters beauftragt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien.

1. Ziel der Ausführung von Anlageentscheidungen

Anlageentscheidungen können in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (Börse, sonstige Handelsplätze, Inland oder Ausland) ausgeführt werden. Die vorliegenden Grundsätze beschreiben mögliche Ausführungswege und -plätze zu den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten (Anlage 9), die gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Kundeninteresse erwarten lassen und die der Vermögensverwalter bei der Auswahl des die Anlageentscheidung ausführenden Dritten berücksichtigt wird.

2. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Bei der Auswahl konkreter Ausführungsplätze stellt der Vermögensverwalter vorrangig darauf ab, für den Kunden den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments (Anlage 9) sowie sämtliche mit der jeweiligen Verfügung verbundenen Kosten) zu erzielen. Darüber hinaus trifft der Vermögensverwalter seine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der Order
- Marktverfassung

3. Auswahl des Dritten

Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei Verfügungen hat der Vermögensverwalter zur Ausführung der Anlageentscheidungen derzeit die folgenden Einrichtungen ausgewählt:

- a) Bankhaus Metzler - MFX - Plattform

4. Abweichung im Einzelfall

Falls im Einzelfall Anlageentscheidungen von anderen als den in Ziffer 4 benannten bzw. von anderen als den durch Kundenweisung i. S. v. Abschnitt A. Ziffer 4 benannten Einrichtungen ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden schriftlich eingeholt.

5. Anwendung der Execution Policy des beauftragten Dritten

Da der Vermögensverwalter einen Dritten mit der Ausführung von Anlageentscheidungen beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Maßgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. Insofern können sich Abweichungen von den o. g. Grundsätzen zu Ausführungsplätzen und Ausführungswegen ergeben.

Ort/Datum

Kunde

Vermögensverwalter